P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. März 2004
Folge 6/2004

Inhalt

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998 2
Bebauungspläne ..... 2 – 4
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004 ..... 5 – 7
Straßenbeleuchtung 7
Kanalbau ..... 7 – 15
Öffentliches Gut 15
Öffentliche Ausschreibung ..... 15 – 17
Impressum 17

Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/25541/2004/006

Salzburg, 12. März 2004

Betrifft:
Gruber Wilhelm Ferdinand, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für den Umbau und die Umwidmung des ehemaligen landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes und des ehemaligen Pferdestalles in einen Gastgewerbebetrieb („Heuriger" bzw. „Bierstadl"), für die Errichtung eines unterirdischen Verbindungsbauwerkes und einer Lärmschutzmauer sowie für die Verlegung der Zufahrt von der Wilhelmsederstraße und einer neuen Zu- und Abfahrt über das südliche Gst. 1751/5, auf Gst. 1751/1 KG Salzburg, Liegenschaft an der Vogelweiderstraße/Willhelmsederstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 55/2003, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 12, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:
Gruber Wilhelm Ferdinand

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):
Umbau und die Umwidmung des ehemaligen landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes und des ehemaligen Pferdestalles in einen Gastgewerbebetrieb („Heuriger" bzw.„Bierstadl"), für die Errichtung eines unterirdischen Verbindungsbauwerkes und einer Lärmschutzmauer sowie für die Verlegung der Zufahrt von der Wilhelmsederstraße und einer neuen Zu- und Abfahrt über das südliche Gst. 1751/5, auf Gst. 1751/1 KG Salzburg, Liegenschaft an der Vogelweiderstraße/Wilhelmsederstraße.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/26730/2004/2

Salzburg, 9. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 22/G1/N2" - 2. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Gneiser Straße/Biberngasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 22/G1" entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 22/G1/N2" im Bereich Gneiser Straße/Biberngasse, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.4.2004 bis einschließlich 30.4.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und

Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24512/2004/4

Salzburg, 9. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch-Nord 8/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Kühbergstraße/Heinrich-Wallmann-Weg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch-Nord 8/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Parsch-Nord 8/G1/N1“ im Bereich Kühbergstraße/Heinrich-Wallmann-Weg, KG. Parsch, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.4.2004 bis einschließlich 30.4.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25334/2004/3

Salzburg, 10. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Nonntaler Hauptstraße 116 bis 120 und Thumeggerstraße 2

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1” für ein Gebiet im Bereich Nonntaler Hauptstraße 116 bis 120, KG. Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Morzg-Nonntal 19/G1/N1“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/27780/2004/2

Salzburg, 17. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Abfalter Nord 10/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Abfalterhofweg 39

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Abfalter Nord 10/G1” für ein

Gebiet im Bereich Abfalterhofweg 39, KG. Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 („Abfalter Nord 10/G1/N1“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekannt zugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28083/2004/1

Salzburg, 22. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 11/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Alpenstraße/Friedenstraße (Zentrum Herrnau)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Nord 11/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße Nord 11/G1/N1“ im Bereich Alpenstraße/Friedenstraße, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.4.2004 bis einschließlich 30.4.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.
Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51299/03/15

Salzburg, 16. März 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bundeshandelsakademie und –Handelsschule 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.3.2004, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bundeshandelsakademie und –Handelsschule 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro
Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Wahlen

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/07/51724/2003

Salzburg, 16. März 2004

Betrifft:
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 9.3.2004 gemäß § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971 in Verbindung mit §§ 58 und 59 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 beschlossen:

I.
Wahlzeit

Die Wahlzeiten wurden wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Wahllokale:	07.00 bis 16.00 Uhr
Wahlkartenwahllokal: Bürgerservice	07.00 bis 16.00 Uhr
Wahlkartenwahllokal: Mozartplatz 5	07.00 bis 16.00 Uhr
Wahlkartenwahllokale: Bahnhof, Bahnsteig 1, Schulungsraum	04.30 bis 16.00 Uhr
Flughafen, Restaurant, 1. Stock, Seminarraum	04.30 bis 16.00 Uhr

II.
Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten ist vor allen Sprengelwahlbehörden zulässig. Außerdem werden ausschließlich für Wahlkartenwähler folgende Wahllokale eingerichtet:
Schloss Mirabell, Bürgerservicebüro, Erdgeschoss
Ehem. Städtische Bestattung, Mozartplatz 5
Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, Bahnsteig 1, Schulungsraum
Flughafen Salzburg, Restaurant, 1. Stock, Seminarraum

III.
Verbotszone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m, gemessen vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzelsberger

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/51724/2003

Salzburg, 19. März 2004

Kundmachung über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 25. April 2004 findet die Bundespräsidentenwahl statt.

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte**,** die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat, Generalkonsulat) beantragt werden.
2. **Antragsfrist:** beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (9. Februar 2004) bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (22. April 2004). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.
3. **Beginn der Ausstellung:** nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ca. 10. April 2004); bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.
4. **Antragsform:** mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072/3519 oder, per E-Mail mittels Internet Antragsformular *www.stadt-salzburg.at*); **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung der Meldebehörde, des Dienstgebers, oder des Unterkunftsgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in die Wahlkarte der amtlicher Stimmzettel und ein unbedrucktes verschließbares weißes Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt für das Wählen im Ausland eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt.

3. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

4. Wähler(innen), die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln.

5. Wähler(innen), die sich voraussichtlich (auch) am Wahltag für einen allfälligen 2. Wahlgang im Ausland aufhalten werden, können gleichzeitig die Ausstellung einer Wahlkarte für den 2. Wahlgang beantragen.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche

Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.
Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/05/22576/2004/003

Salzburg, 8. März 2004

Betrifft:
Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2004 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 99/2001

vom 1. November 2003 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist:

1. Lexengasse
von der Baldehofstraße bis zur neuen Europastraße;

2. Geh- und Radweg Offingerweg
von der südlichen Grundstücksgrenze von Gst. 539/3 KG Morzg in Richtung Nord/West bis zur Gneisfeldstraße;

3. Geh- und Radweg Caldarastraße
von der Benevolistraße bis zum Offingerweg;

4. Alexander-Girardi-Straße
zwischen Hugo-von-Hoffmannsthal-Straße und Schlossstraße;

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Fund-Service
Ihr direkter Draht
8027 - 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27349/2004/001

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Lanserhofstraße, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal westlich der Liegenschaft Haselbergerweg ON 35C in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 9. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass in der Lanserhofstraße, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal westlich der Liegenschaft Haselbergerweg ON 35C in westlicher Richtung bis zum Gst. 918/4 KG Maxglan, dann weiter in den Gaiglbach querend bis auf Liegenschaft Haselbergerweg ON 25 (Gst. 822/2 KG Maxglan), ab 1. April 2003 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/001

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Brunnhausgasse, vom Gst. 2467 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, in südlicher Richtung bis zur Sinnhubstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der Brunnhausgasse, vom Gst. 2467 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, in südlicher Richtung bis zur Sinnhubstraße, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Oktober 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/002

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Leopoldskroner Allee, von der Sinnhubstraße in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Leopoldsrkoner Allee, von der Sinnhubstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 2447 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal (St.-Peter-Weiher), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/003

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1, 2435 (Querung Karl-Höller-Straße), 2437 und 2432/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal von der Leopoldskroner Allee in südlicher Richtung die Gst. 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1 und 2435 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal querend bis auf Gst. 2437 KG Stadt Salzburg, Abt.Nonntal, dann weiter in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1, 2435 (Querung Karl-Höller-Straße), 2437 und 2432/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal von der Leopoldsrkoner Allee in südlicher Richtung die Gst. 2449/2, 3912, 2436/4, 3616/2, 2436/1 und 2435 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal querend bis auf Gst. 2437 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, dann weiter in ca. 42 m in östlicher Richtung auf Gst. 2437 und 2432/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal und anschließend ca. 15 m in südlicher Richtung bis zum bestehenden Hauptkanal auf Gst. 2432/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Stadtjugendamt
Tel. 8072 –3261

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/004

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2455/3, 2455/4, 2455/5, 2461/5 und 2461/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal von der Brunnhausgasse im Bereich ca. 10 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 2449/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2455/3, 2455/4, 2455/5, 2461/5 und 2461/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, von der Brunnhausgasse im Bereich ca. 10 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 2449/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal in westlicher Richtung die Gst. 2455/4, 2455/5 und 2455/3 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal querend auf das Weggrundstück 2455/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, diesem Weg Gst. 2455/5 und 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal in westlicher Richtung folgend bis ca. 20 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ON 24, dann ca. 2 m weiter auf Gst. 2461/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Oktober 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/005

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal vom Weggrundstück 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ON 24 in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, vom Weggrundstück 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ON 24 in nördlicher Richtung die Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, querend bis zum Dr.-Ludwig-Prähauser-Weg, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Dieser Hauptkanal ist nunmehr im Bereich des Gst. 2461/1 KG Stadt Salzburg, Abt. vom Gst. 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausfront des Objektes Brunnhausgasse ON 24, in nördlicher Richtung das Gst. 2461/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, querend, bis zum Gst. 2571 (Turm Berthold) errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Mai 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/006

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2575 und 2582/2 (unbenannter Weg) KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal vom Gstl. 2525 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 23 m nördlich der nördlichen Objektfront des Objektes Mönchsberg ON 16 (Pulverturm) ca. 35 m in westlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2575 und 2582/2 (unbenannter Weg) KG Stadt Salzburg Abt. Nonntal, vom Gst. 2575 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 23 m nördlich der nördlichen Objektfront des Objektes Mönchsberg ON 16 (Pulverturm) ca. 35 m in westlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung im unbenannten Weg Gst. 2582/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal bis in den Bereich der Liegenschaft Mönchsberg ON 17 B (Gst. 2584/6 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde
Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/007

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Dr.-Ludwig-Prähauser-Weges, vom Gst. 2569/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal in nordwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich des Dr.-Ludwig-Prähauser-Weges, vom Gst. 2569/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mönchsberg ON 17 (Gst. 2584/1 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/008

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kendlerstraße, vom Gst. 1767 KG Maxglan in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich der Kendlerstraße, vom Gst. 1767 KG Maxglan in südlicher

Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kendlerstraße ON 40 (Gst. 677/4 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Oktober 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/009

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Hagmüllerstraße, von der Kendlerstraße in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich der Hagmüllerstraße, von der Kendlerstraße in westlicher Richtung bis zum Gst. 676/1 KG Maxglan, dann weiter in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hagmüllerstraße ON 16 (Gst. 677/25 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/010

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 676/3, 675/3 (Leonorenweg) und 674/8 KG Maxglan, von der Hagmüllerstraße in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 676/3, 675/3 (Leonorenweg) und 674/8 KG Maxglan, von der Hagmüllerstraße in südlicher Richtung auf Gst. 676/3 KG Maxglan bis zum Leonorenweg, dann weiter im Leonorenweg in südlicher Richtung bis zur unbenannten Straße auf Gst. 674/8 KG Maxglan und anschließend auf der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung bis zum Torschauerweg, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/011

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Torschauerweges, von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich des Torschauerweges, von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Torschauerweg ON 13 (Gst. 674/6 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/012

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Torschauerweges und der Praßlergasse, im Torschauerweg von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des Torschauerweges und der Praßlergasse, im Torschauerweg von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung parallel zur nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Torschauerweg ON 2 (Gst. 673/2 KG Maxglan) und dann weiter in der Praßlergasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 669/1 KG Maxglan und anschließend in der Praßlergasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Praßlergasse ON 10 (Gst. 669/6 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Dieser Hauptkanal ist nunmehr im Bereich des Torschauerweges, von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung parallel zur nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Torschauerweg ON 2 (Gst. 673/2 KG Maxglan) bis zur westlichen Grundstücksgrenze (Schacht – HS 1.23) errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Jänner 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/013

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Leonorenweges, von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich des Leonorenweges, von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Leonorenweg ON 22 (Gst. 674/2 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Dieser Hauptkanal ist nunmehr von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in südwestlicher Richtung bis in den Bereich des unbenannten Weges (Gst. 675/1 KG Maxglan) errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/014

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Waldstraße, von der Hagmüllerstraße in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19 und 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Waldstraße, von der Hagmüllerstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kendlerstraße ON 26 (Gst. 694/1 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/015

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Waldstraße, von der Hagmüllerstraße in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19 und 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Waldstraße, von der Hagmüllerstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Waldstraße ON 9 (Gst. 677/14 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/016

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1796 KG Maxglan (Liegenschaft Waldstraße ON 8) von der Waldstraße in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1796 KG Maxglan (Liegenschaft Waldstraße ON 8), von der Waldstraße in westlicher Richtung ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1796 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Waldstraße ON 8 A (Gst. 1797 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Schulamt
Tel. 8072 – 3471

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/017

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 676/1 und 694/14 KG Maxglan, von der Hagmüllerstraße in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 17** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 676/1 und 694/14 KG Maxglan, von der Hagmüllerstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 694/18 KG Maxglan, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/018

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 677/25 KG Maxglan (Liegenschaft Hagmüllerstraße ON 16), von der Hagmüllerstraße in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 18** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 677/25 KG Maxglan (Liegenschaft Hagmüllerstraße ON 16), von der Hagmüllerstraße in östlicher Richtung ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 677/25 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Hagmüllerstraße ON 18 (Gst. 677/29 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27347/2004/001

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Haunspergstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Haunspergstraße im Bereich der Liegenschaft Haunspergstraße ON 100 (Gst. 498/55 KG Itzling) in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 9. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass in der Haunspergstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Haunspergstraße im Bereich der Liegenschaft Haunspergstraße ON 100 (Gst. 498/55 KG Itzling) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Haunspergstraße ON 90 (Gst. 498/71 KG Itzling), ab 15. Juli 2003 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21171/2004/002

Salzburg, 1. März 2004

Betrifft:
Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Grundstück 290/12 KG Morzg; (GK Gneis - Moos, Schleinlackenstraße - Santnergasse)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24.2.2004 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich des Grundstückes 290/12 KG Morzg, von der Berchtesgadner Straße im Bereich des Objektes Dr. Adolf-Altmann-Straße ONr.4 in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr. Adolf-Altmann-Straße ONr. 4 (Gst. 288 KG Morzg), ein Hauptkanal vom 17. November 2003 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/51819/2003/6

Salzburg, 9. März 2004

Betrifft:
Karl-Reisenbichler-Straße
Übernahme einer 158 m² großen Fläche aus dem Gst 897/1 KG Aigen in das öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 25.11.2003 verfügt, dass eine Teilfläche des Gst 897/1 KG Aigen mit einem Flächenausmaß von 158 m² von der Stadtgemeinde erworben, in das öffentliche Gut übernommen und für den Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Gewerbeamt
Tel. 8072 – 3120

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/27152/2004/001

Salzburg, 11. März 2004

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Ankauf diverser Verkehrszeichen

Offenes Verfahren

Ankauf diverser Verkehrszeichen für die Bauregie der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof, Siezenheimerstr. 20, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072, E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at.

Gegenstand der Leistung:
Ankauf diverser Verkehrszeichen

Geplanter Liefertermin:
3 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab Montag, den 15. März 2004, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at. angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,-- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung sind:
Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:
Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativ-

angebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:
Spätestens Mittwoch, 7. April 2004, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:
12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:
Mittwoch, 7. April 2004, 10.00 Uhr, Siezenheimerstr. 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/27419/2004/001

Salzburg, 12. März 2004

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Ankauf von 3 LKW-Fahrgestellen für den Fuhrpark der Stadtgemeinde Salzburg

Offenes Verfahren

Ankauf von 3 LKW-Fahrgestellen für den Fuhrpark der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072, E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at.

Gegenstand der Leistung:
Ankauf von 3 LKW-Fahrgestellen.

Geplanter Liefertermin:
12 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab Dienstag, den 16. März 2004, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at. angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,-- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung sind:
Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:
Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:
Spätestens Donnerstag, 8. April 2004, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:
12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:
Donnerstag, 8. April 2004, 10.00 Uhr, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/20183/2000/019

Salzburg, 18. März 2004

Betrifft:
Offenes Verfahren
Bauvorhaben: „Lieferung von Bitumenmischgut“ im Erhaltungsbereich der Stadtgemeinde Salzburg

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Bauvorhaben:
Mischgutlieferung

Gegenstand der Leistung:
„Lieferung von Bitumenmischgut“ im Erhaltungsbereich der Stadtgemeinde Salzburg für das Jahr 2004.
Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.
Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194

in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuscheiden.

Geplanter Ausführungszeitraum:
2004

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab Montag, 05.04.2004 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11 , 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Mischgutlieferung“,
Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von € 20.-- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
Beim Straßen- und Brückenamt, 4. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2641 (Sekretariat).

Teilangebote:
Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:
Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:
Dienstag, 27.04.2004, 9:00 Uhr

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:
3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:
Dienstag, 27.04.2004, 10:00 Uhr, Faberstraße 11,
4. Stock – Besprechungszimmer,
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
TOAR Ing. Werner Klement

stadt:leben
Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 6/2004
31. März 2004
Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService
- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice
Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**

✂----------

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg